



## Empfehlung Nr. 10/2017

vom 4. Mai 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Gingins VD**

Die Post eröffnete den Gemeinden Gingins und Chéserey mit Datum vom 7. November 2016, dass die Poststelle Gingins geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Die Gemeindebehörden von Gingins und Chéserey gelangten mit Schreiben vom 6. bzw. 7. Dezember 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 4. Mai 2017.

### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Gingins als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Gemeinde Chéserey betroffene Gemeinde ist, weil die Einwohnerinnen und Einwohner aus dieser Gemeinde avisierte Sendungen in der Poststelle Gingins abholen müssen.
4. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Gingins und Chéserey liegen zwischen dem Jurasüdfuss und dem Genfersee im Bezirk Nyon. Sie haben je knapp 1250 Einwohner (Stand 2014). Gingins ist die Standortgemeinde der überprüften Poststelle. Die Post führte mit der Gemeindebehörde Gingins am 21. März und am 20. Juni 2016 zwei Gespräche. An einem dritten Gespräch war die Gemeinde nicht interessiert und es kam zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Standortgemeinde. Die Post fragte ebenfalls die mitbetroffene Gemeinde Chéserey an, ob sie an einem Dialog mit der Post interessiert sei. In Chéserey gibt es seit Oktober 2003 einen Hausservice. Abholstelle für avisierte Sendungen ist die ca. 1.5 km entfernte Poststelle Gingins. Die Gemeindebehörde Chéserey war an einem Dialog mit der Post nicht interessiert und verzichtete auf ein Gespräch. Sie bekundete ihre Solidarität mit der Haltung der Gemeinde Gingins und verlangte die Eröffnung eines Entscheides, gegen den sie die PostCom anrufen könne. Mit Datum vom 7. November 2016 eröffnete die Post den beiden Gemeinden, dass die Poststelle Gingins in einen Hausservice umgewandelt werde. Abholstelle für avisierte Sendungen aus Chéserey und Gingins solle die Poststelle Signy-Centre werden. Die Post verband diesen Entscheid mit dem Angebot, in Gingins die Eröffnung einer Postagentur zu überprüfen, wenn sich innerhalb von zwei Jahren ein Partner finde, der die Vorgaben der Post erfülle. Gegen diesen Entscheid riefen die Gemeindebehörden von Gingins und Chéserey mit Datum vom 6. / 7. Dezember 2016 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier. Die Gemeindebehörden von Gingins und Chéserey erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Die PostCom führte mit den Parteien keine Verhandlung durch.
2. Die Post CH AG hat von der Gemeinde Gingins im gleichen Gebäude Räumlichkeiten für die Poststelle und für ein Sortierzentrum gemietet. Für das Sortierzentrum ist PostMail zuständig, für die Poststelle ist Poststellen und Verkauf zuständig, wobei es aber nur einen Mietvertrag gibt. Um Raumbedürfnissen von PostMail entgegenzukommen, plante die Gemeinde Gingins in Absprache mit PostMail einen Umbau. Kurz nach diesen Abklärungen erfuhr die Gemeindebehörde von Poststellen und Verkauf, dass die Poststelle Gingins geschlossen werden soll. Die Gemeindebehörde von Gingins bekundet im Verfahren vor der PostCom ihre Irritation über die wenig optimale Koordination zwischen den beiden Geschäftseinheiten der Post CH AG. Sie verwies auf die Planungskosten, die ihr entstanden seien und die sich im Hinblick auf die geplante Schliessung der Poststelle als überflüssig erwiesen hätten. Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG die vorgesehene Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen nicht frei, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien prüfen: Die PostCom prüft nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat. Ferner prüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die Vorgeschichte bezüglich des geplanten Umbaus kann deshalb hier nicht geprüft werden.

3. Die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit umfassen die Regel, wonach 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können sollen (30 Minuten, wenn die Post einen Hausservice anbietet) und die Vorgabe, dass die Post pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle betreiben muss. Die Gemeindebehörde von Gingins bemängelt, dass nach Schliessung der Poststelle Gingins nur knapp 70 Prozent der Bevölkerung eine Poststelle mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss in 20 Minuten erreichen können. Bei diesem jährlich zu berechnenden Wert handelt es sich um einen nationalen Durchschnittswert. Für das Jahr 2015 betrug der Wert 94.3 % mit Einbezug der zehn minütigen Verlängerung für Haushalte mit Hausservice sogar 95.8%. In der Raumplanungsregion 2204 (Nyon) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Gingins in einen Hausservice vierzehn Poststellen, vier Postagenturen und neun Hausservicelösungen (Stand 1. Januar 2017). Die Post hat die Vorgaben bezüglich nationalem Erreichbarkeitswert und Versorgung der Raumplanungsregionen somit erreicht.
4. Ausgangspunkt für die Überprüfung war für die Post die bescheidene Nachfrage in der Poststelle Gingins. Tatsächlich sind aber – wie die Gemeindebehörden zu Recht bemerken - die Schaltergeschäfte in der Poststelle insgesamt leicht angestiegen. Es handelt sich aber nur um einen minimalen Anstieg von zwei zusätzlichen Kundengeschäften pro Tag im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2010. Die Antwort der Post, dass diese Zunahme zu gering sei, um eine Beibehaltung der Poststelle zur rechtfertigen, ist nachvollziehbar. Zudem bemängelt die Gemeinde, dass die Post im Jahr 2011 die Schalteröffnungszeiten unter der Woche um eine Stunde täglich reduziert hat. Die Post legt die Schalteröffnungszeiten nach internen Regeln fest. Sie gibt an, jeweils die Öffnungszeiten zu reduzieren, zu denen das Kundenaufkommen am geringsten sei.
5. Die Gemeindebehörde von Gingins ist besorgt, weil sich der einzige öffentliche Briefeinwurf in der Gemeinde in der Fassade des Postgebäudes befindet. Nach Art. 14 Abs. 5 Bst. b des Postgesetzes stellt die Post landesweit ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten sicher. Dieses umfasst unter anderem öffentliche Briefeinwürfe in ausreichender Zahl, mindestens einen pro Ortschaft. Die Post hat bereits zugesichert, dass sie in Gingins weiterhin an zentraler Lage einen öffentlichen Briefeinwurf bereitstellen wird.
6. Abholstelle für avisierte Sendungen soll die Poststelle Signy-Centre werden. Die Poststelle Signy-Centre ist von Gingins und Chéserey ca. 3 km entfernt. Die Poststelle ist mit einem Bus (via Chéserey) erreichbar. Die Fahrt von Gingins nach Signy-Centre dauert neun Minuten. Von Chéserey aus dauert die Fahrt sechs Minuten. Die Kurse verkehren mindestens stündlich (zu Stosszeiten halbstündlich). Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes (inkl. Hin- und Rückreise) beträgt im günstigsten Fall ungefähr eine Stunde. Die Poststelle Signy-Centre verfügt über sehr lange Öffnungszeiten (Mo-Fr 9.00-19.00 Uhr und Sa 9.00-18.00 Uhr; insgesamt 59 Std. pro Woche). Die Gemeindebehörden weisen darauf hin, dass oft nur einer der beiden Schalter geöffnet sei und es deshalb zu längeren Wartezeiten komme. In Anbetracht der langen Öffnungszeiten und der Möglichkeit, bei Bedarf die Kundschaft an einen zweiten Schalter zu bedienen, geht die PostCom davon aus, dass die Poststelle Signy-Centre die zusätzliche Kundschaft aus Gingins und Chéserey bedienen kann. Eine weitere Poststelle, die Poststelle Trélex, liegt knapp 3 km von Gingins entfernt und ist mit dem Auto in wenigen Minuten erreichbar.
7. Die Post gibt an, dass die Postfachanlage in Gingins nur wenig genutzt werde. Deshalb rechtfertige sich die Weiterführung der Postfachanlage nicht. Nach den Angaben in der Eingabe der Gemeinde Gingins haben 64 Unternehmen aus Gingins und Chéserey mit knapp 400 Beschäftigten eine Petition zum Erhalt der Poststelle unterzeichnet. Für viele Gewerbetreibende ist es wichtig, dass sie ihre Postsendungen am Morgen in Empfang nehmen können. Die Post kann den Empfang der Sendungen am Morgen bei Aufhebung der Postfachanlage entweder sicherstellen, indem sie bspw. eine zentrale Briefkastenanlage mit Zustellschluss bis 9.00 Uhr in Gingins und allenfalls auch in Chéserey installiert oder indem sie den Gewerbebetrieben die Postsendungen kostenlos am Anfang der Zustelltour zustellt.
8. Die Gemeindebehörden von Gingins und Chéserey geben beide an, dass der Hausservice keine optimale Lösung für die Postversorgung in der Region sei: Niemand könne zu Hause auf den Postboten warten (insbesondere bei schwankenden Zustellzeiten), um ein Postgeschäft an der

Haustüre zu erledigen. Tatsächlich können vom Hauservice nur diejenigen Kundinnen und Kunden profitieren, die unter der Woche tagsüber zu Hause sind. In den Gemeinden Gingins und Chéserey wohnen zusammen rund 2500 Personen. Die Führung einer Postagentur in einer der beiden Gemeinden wäre daher für die Postversorgung eine angemessene Lösung. Zurzeit gibt es aber in den Gemeinden keinen Agenturpartner. Die Post hat den Gemeinden Gingins und Chéserey zugesichert, eine Agenturlösung erneut zu prüfen, wenn innerhalb von zwei Jahren ein Agenturpartner gefunden wird, der die Vorgaben der Post erfüllt. Die PostCom kann nachvollziehen, dass die Post das Bedürfnis hat, dass eine Haus Servicelösung einmal definitiv wird. Indessen ist hervorzuheben, dass die Einführung des Hauservices keine nennenswerten Investitionen erfordert. Die PostCom würde es daher begrüßen, wenn die Post auch nach Ablauf der im Entscheid festgesetzten Frist von zwei Jahren eine Agenturlösung prüft, wenn sich ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt. Möglich wäre bspw. auch die Installation einer My Post 24 Anlage. Dort können eingeschriebene Briefe und Pakete verschickt und empfangen werden.

9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Gingins holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Darin führte das BAKOM aus, dass die Post aktuell im Rahmen des Hauservices im Bereich „Zahlungsverkehr Inland“ die Bareinzahlungen auf das eigene Konto und auf das Konto eines Dritten sowie die Bargeldbezüge anbiete. Dieses Angebot erfülle die Vorgaben von Art. 44 VPG (Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs). Deshalb habe die geplante Umwandlung der Poststelle Gingins in einen Hauservice keinen Einfluss auf den Erreichbarkeitsgrad gemäss dieser Bestimmung. Das BAKOM hält fest, dass die Einführung eines Hauservices nicht als wesentlicher Leistungsabbau in der Grundversorgung erscheine, so lange die Post das aktuelle Angebot an Barzahlungsdienstleistungen im Hauservice weiterführt und die Hauszustellung im betroffenen Gebiet für alle Haushaltungen gewährleistet bleibt.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, an zentraler Stelle in Gingins und Chéserey eine zentrale Briefkastenanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr zu errichten oder dafür Sorge zu tragen, dass den Gewerbetreibenden in den beiden Gemeinden die Postsendungen kostenlos am Anfang der Zustelltour zugestellt werden.

Die PostCom würde es begrüßen, wenn die Post auch über die in ihrem Entscheid ausgesprochene Befristung von zwei Jahren eine Agenturlösung prüft, wenn sich ein Agenturpartner findet, der die Vorgaben der Post erfüllt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Gingins, Municipalité, Route de Trélex 4, CP 52, 1276 Gingins
- Commune de Chésereux, Municipalité, Rue du Vieux Collège 38, 1275 Chésereux
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 3. April 2017 „Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Gingins (VD)“



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral de la communication OFCOM  
Division Services de télécommunication et poste  
Section Poste

2501 Biel/Bienne, OFCOM, sca

Commission fédérale de la Poste PostCom  
Hans Hollenstein  
Président  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern

Notre référence : 383/1000345032  
Votre référence :  
Dossier traité par : Annette Scherrer  
Biel/Bienne, le 3 avril 2017

## **Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Gingins (VD): avis de l'OFCOM**

Monsieur,

L'OFCOM est compétent pour examiner le respect de l'obligation concernant l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). En ce sens, et dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO et menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir notre avis sur le remplacement de l'office de poste de Gingins (VD) par un service à domicile.

Le mandat de service universel relatif aux services de paiement comprend les prestations énumérées à l'art. 43, al. 1, let. a-e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. Elle garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières.

Le Conseil fédéral a inscrit à l'art. 44 de l'ordonnance une obligation en matière d'accès en vertu de laquelle les prestations mentionnées à l'art. 43, al. 1, let. c-e, OPO, doivent être accessibles à 90% de la population résidente permanente en 30 minutes à pied ou en transports publics. L'obligation d'accès est par cette disposition limitée aux prestations en espèces.

Dans le cadre du rapport annuel sur le respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements, la Poste doit fournir à l'OFCOM des données sur l'accessibilité. Pour l'année 2016, elle indiquait que les prestations de paiement en espèces dans les offices de poste étaient

accessibles en 30 minutes à 96.8% de la population résidente permanente. Si l'on tient compte du fait qu'un service à domicile est fourni là où il n'existe ni office de poste ni agence postale, l'accès était garanti à 98.3% de la population fin 2016. Les conditions énoncées par l'OPO étaient donc remplies.

Avec le service à domicile, les prestations postales sont exécutées à domicile. L'offre actuelle de la Poste comprend, dans le domaine des services de paiement nationaux, les versements en espèces sur le propre compte et sur le compte d'un tiers, ainsi que les retraits d'espèces. Le service à domicile suffit à remplir les conditions de l'art. 44 OPO. Le remplacement prévu de l'office de poste de Gingins n'a donc aucune influence sur le degré d'accessibilité.

Du point de vue des prestations relevant du trafic des paiements, on observe de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel si la Poste maintient l'offre actuelle de prestations en espèces. Il est dans cette situation important que le service à domicile qui est lié à la distribution à domicile demeure garanti à l'ensemble des habitants de la zone postale concernée.

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Office fédéral de la communication OFCOM



Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste